

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die unseren Geschäftsbedingungen widersprechen gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich zugestimmt haben.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihrer Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.
- 2.3 Wird unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum bestätigt, sind wir zum Widerruf berechtigt.

3. Lieferung

- 3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.
- 3.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 3.3 Der Lieferant hat unsere Versandvorschriften einzuhalten.
- 3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.5 Transportkosten inkl. Versicherung, Verpackung und übrige Nebenkosten sind vom Lieferanten zu tragen.
- 3.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- 3.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.8 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.9 Wir nehmen uns das Recht vor, Warenannahmen, die nicht zum Liefertermin geliefert werden, zu verweigern und diese auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen ein.
- 4.2 Die Artikelnummer und die Bestellnummer sind in der Rechnung aufzuführen. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 4.3 Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb 30 Tagen mit Abzug von 3% Skonto.
- 4.4 Bis die Gewährleistungsverpflichtung bei einem Mangel erfüllt ist, sind wir berechtigt die Zahlung zurückzuhalten.

5. Aufrechnung, Abtretung

- 5.1 Der Lieferant ist lediglich befugt mit eindeutigen oder rechtsgültig anerkannten Forderungen aufzurechnen.
- 5.2 Die Forderungsabtretungen gegen uns sind nur mit unserem schriftlichen Einverständnis wirksam.

6. Gefahrenübergang, Eigentumsrechte

- 6.1 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 6.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7. Mängelansprüche

- 7.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns ab Erkennen innerhalb der Rügefrist von 14 Tagen (umgehend nach Entdeckung) gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.2 Der Lieferant haftet für alle Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 7.3 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen.
- 7.4 Der Lieferant haftet im gleichen Maße für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen wie auch für den Liefergegenstand.
- 7.5 Die Verjährungsfrist für Sachmängelhaftungsansprüche beträgt mindestens zwei Jahre, soweit die gesetzliche Verjährungsfrist nicht länger ist. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes.

8. Produkthaftung

- 8.1 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 8.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen des 7.1 alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000,00 € pro Schadensfall und insgesamt von 5.000.000,00 €, deren Bestehen er uns auf Verlangen nachweist.
- 8.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.4 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.
- 8.5 Der Lieferant verpflichtet sich angemessene Kosten der Rückrufaktion aufgrund des Produkthaftungsrechts zu ersetzen. Eine Nachricht zur Stellungnahme wird von uns zuvor unverzüglich an den Lieferanten erfolgen.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die Verwendung oder Weiterveräußerung der bestellten Ware ohne Verletzung von Rechten Dritter einschließlich der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte zulässig ist.
- 9.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet uns auf erste Anforderung hin von allen Ansprüchen freizustellen.
- 9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.4 Der Lieferant gibt sein Einverständnis, dass personenbezogene Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen ver- und bearbeitet werden.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht.
- 10.2 Erfüllungsort ist die Lieferanschrift.
- 10.3 Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz in Albstadt. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 10.4 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: Mai 2014

Ernst Lorch KG, Bildstockstraße 9, 72458 Albstadt